Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein

Band: 2 (1918)

Heft: 4-5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen werden den Mitgliedern jeden Monat unentgeltlich geliefert.

Durch die Post bezogen kosten die Mitteilungen jährlich 6 Fr. mit und 3 Fr. ohne Beilage.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich). Beiträge zum Inhalt find willkommen.

Berfandftelle: Bubenbergftraße 10, Bern. Drud: G. Jeli, Bern.

Neue Zeiten.

Verschiedene Zeitschriften haben das Schlußstück des Waffenstillstandsvertrages von Litauisch Brest mit den Unterschriften und dem Siegel in Abbildung gebracht. Die Namen stehen in zwei Reihen: rechts die drei ruffischen in ruffischer Schrift, links die übrigen, und zwar zuoberft der türkische Rame Zeki merkwürdigerweise in lateinischen Buchstaben und ohne jeden Zusat, dann liest man, auch wieder in lateinischer Schrift und in deut= scher Sprache: "Für Bulg. P. Gantschew, Oberst". Es folgen vier Namen mit dem Zusat: "für kais. u. königl. Armee-Oberkommando", zulett die Namen der Bertreter Deutschlands mit ihren Titeln.

Bei den Verhandlungen war sogleich ausgemacht, daß die deutsche, die ruffische, die bulgarische, die türkische und die französische Sprache zugelassen sein sollten; Zeitungs-berichte rühmten, daß die russischen Unterhändler meist trefflich deutsch könnten. Mehrfach las man, daß diese Bielsprachigkeit, namentlich auch bei der Abfassung und Beröffentlichung der Sitzungsberichte, Schwierigkeiten und Berzögerungen zur Folge gehabt habe.

Der am 9. Hornung vollzogene Friedensvertrag mit der Ukraine wurde in deutscher, madjarischer und in ukrainischer, d. h. kleinruffischer (ruthenischer) Sprache aufgesett, die in Desterreich immer anerkannt worden ift, in Rußland aber als Schriftsprache von der kaiserlichen Regierung seit langem nicht mehr geduldet, nicht mehr gelehrt, durch ein Druckverbot gehemmt war und deshalb von den Gebildeten zum Teil aufgegeben worden ist.

Auch die Friedensverträge, die am 3. März von den Bertretern der Petersburger Machthaber unterzeichnet worden sind, wurden in den jedesmaligen Staatssprachen aufgesett, d. h. der Vertrag mit Deutschland deutsch und rufsisch, der mit Desterreich-Ungarn deutsch, madjarisch und ruffisch, der mit Bulgarien bulgarisch und ruffisch, der mit der Türkei türkisch und ruffisch.

Die Wiener Berträge vom Jahre 1815 sind samt und sonders in französischer Sprache abgefaßt, d. h. in der lebenden Sprache eines der beteiligten Länder, die zur zwischenstaatlichen Verhandlungs- und Vertragssprache

Seute wird also nach andern Grundsätzen verfahren als vor hundert Jahren. Man kann ja deswegen noch kein abschließendes Urteil über die Entwicklung abgeben, denn noch haben sich ein halbes Duzend der wichtigsten größern Staaten nicht an den Berhandlungstisch geseth; tung, die man der Sprache Genfs, Neuenburgs und Lauman kann gespannt sein, in welchen sprachlichen Formen sauschreiben konnte. Geht diese Geltung merklich dort wird verhandelt werden. Im Osten aber ist folgen- zurück, so verschiebt sich deswegen natürlich nicht die

des heute schon zutage getreten: Erstens: an Stelle einer zwischenstaatlichen Verhandlungssprache, Französisch, sind die Bolkssprachen getreten. Das Französische hat einen Rest seiner frühern Ausnahmestellung behalten, denn es wird als Berhandlungssprache zugelaffen zwischen Staaten, deren Landessprache es nicht ist; das ist vermutlich zur Verständigung mit der türkischen Vertretung geschehen; vielleicht daß auch von den Ruffen einige besser französisch als deutsch sprachen. Wohl zum erstenmal erscheint in einem Bertrage Desterreich-Ungarns das Madjarische gleichberechtigt neben dem Deutschen. Ganz neu und beachtenswert ift, daß ein eben ins Dafein getretener Staat mit seiner bisher geächteten Bolkssprache als gleichberechtigter Bertrags- und Staatssprache auftritt. All das bestätigt die Entwicklung der europäischen Berhältnisse im 19. Jahrhundert: die Bolkssprachen haben sich auf Rosten der euro-päischen Sof- und Gesellschaftssprache, die früher zurückgesetten auf Rosten der mächtigen Rultursprachen emporgear= beitet. Allgemeiner ausgedrückt: der Gedanke der Gleichberechtigung der Bölker hat auch auf sprachlichem Gebiet Fortschritte gemacht.

Zweitens: man scheint in Breft vorwiegend deutsch verhandelt zu haben. Der bulgarische Unterhändler unterschreibt deutsch. Das Deutsche hat also Aussicht, die Hauptsprache im Often Europas zu werden. Auch dies war durch die Entwicklung der letten Jahrzehnte bereits angebahnt worden. Immerhin hat man der deutschen Sprache doch nicht das im Wiener Bertrag und sonst der französischen eingeräumte Vorrecht zugestanden, das darin bestanden hätte, bei strittiger Auslegung den deutschen Wortlaut der Verträge allein für verbindlich zu erklären, sondern man hat alle Fassungen für verbindlich (alle "Texte" für "authentisch") erklärt. Rechtskundige halten das für gefährlich und sehen das frühere Berkahren für das richtigere an. Jedenfalls aber sieht man, wie fehr hier mit der sprachlichen Gleichberechtigung ernst gemacht worden ift.

Beide Entwicklungsreihen, die volkstümliche (oder demokratische) und die deutschtümliche, vollziehen sich auf Rosten der französischen Sprache. Die Tatsache ist auch für uns Schweizer nicht belanglos. Die französische Sprache ist bei uns in der Minderheit; dieser Nachteil wurde bis jest wettgemacht durch die internationale Gel-